

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6964 –

Entwurf eines Fleischgesetzes

A. Problem und Ziel

Das derzeit geltende Vieh- und Fleischgesetz wurde im Jahr 1977 zum letzten Mal von Grund auf überarbeitet. Der starke Strukturwandel in der Fleischwirtschaft macht eine grundlegende Überarbeitung und Entschlackung des Gesetzesinhalts erforderlich. Dazu soll das bisher geltende Vieh- und Fleischgesetz durch das vorliegende Fleischgesetz abgelöst werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Marktbeteiligten und die gewachsene Bedeutung der Klassifizierungsunternehmen sollen mehr Beachtung finden. Ziel ist es ferner eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung herbeizuführen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6964.

D. Kosten

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Übertragung der Zulassung von Klassifizierungsunternehmen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ergeben sich für den Bund zusätzliche Verwaltungskosten, die jedoch durch zu erhebende Gebühren gedeckt werden. Die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Klassifizierer wird voraussichtlich weder zu höheren noch zu niedrigeren Kosten der zuständigen

Landesbehörden führen, da die Klassifizierer bislang – mit vergleichbarem personellen und finanziellen Aufwand – als unabhängige Sachverständige anerkannt werden müssen. Der Wegfall der Regelungen über den Handel mit Schlachttieren auf Schlachtviehmärkten, über die Preisnotierung auf Fleischgroßmärkten und über die Abrechnung von Schlachtkörpern wird voraussichtlich zu einer Reduzierung des Kontrollaufwands der Länderbehörden und dadurch zu Kosteneinsparungen auf Landesebene führen. Die Aufhebung der Bestimmungen über den Bundesmarktverband und die Landesmarktverbände ist voraussichtlich kostenneutral.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten können in geringem Umfang Kosten durch neu geschaffene Zulassungspflichten für Klassifizierungsunternehmen entstehen. Dem stehen Kostenentlastungen durch den Wegfall der Bestimmungen über den Handel mit Schlachttieren auf Schlachtviehmärkten, die Preisnotierung auf Fleischgroßmärkten und über die Abrechnung von Schlachtkörpern gegenüber.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6964 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unternehmen der Fleischwirtschaft“ durch die Wörter „Schlacht- oder Zerlegebetriebe“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 erstreckt sich bei Schweinen auch auf den Muskelfleischanteil.“
3. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Landesrechtliche Regelungen zur Vorabprüfung und zur Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bleiben unberührt.“

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Manfred Zöllmer
Stellvertretender Vorsitzender

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6964** in seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das derzeit geltende Vieh- und Fleischgesetz regelt grundsätzliche Fragen des Marktes für Schlachttiere und Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen. Es wurde im Jahr 1977 zum letzten Mal von Grund auf überarbeitet. Der starke Strukturwandel in der Fleischwirtschaft macht eine grundlegende Überarbeitung und Entschlackung des Gesetzesinhalts erforderlich. Dazu soll das bisher geltende Vieh- und Fleischgesetz durch das vorliegende Fleischgesetz abgelöst werden. Ziel des Vorhabens ist es, eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung herbeizuführen.

So sollen die Regelungen über die Lebendvermarktung von Schlachttieren wegfallen, da für sie keine praktische Bedeutung mehr besteht. Seit den 60er und 70er Jahren hat ein kontinuierlicher Übergang von der Lebendvermarktung zur Vermarktung geschlachteter Tiere stattgefunden. Damit hat auch die Bedeutung der Lebendviehmärkte deutlich abgenommen. Schlachtviehgroßmärkte im Sinne von § 3 des Vieh- und Fleischgesetzes existieren in Deutschland nicht mehr. Eine bundeseinheitliche Regelung ist nicht mehr erforderlich.

Die Bestimmungen über Fleischgroßmärkte und Fleischmärkte sollen ebenfalls entfallen, denn die Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten ist weder aus Gründen der Markttransparenz noch aufgrund EG-rechtlicher Bestimmungen erforderlich. Zudem hat der Handel mit Schlachtkörpern auf Fleischgroßmärkten an Bedeutung verloren.

Neu in das Fleischgesetz aufgenommen werden Bestimmungen über die Zulassung von Klassifizierungsunternehmen und Klassifizierern. Das ist notwendig geworden, da sich die Durchführung der Schlachtkörperklassifizierung grundlegend gewandelt hat. In den 60er und 70er Jahren wurde die Klassifizierung überwiegend von betriebseigenem Personal der Schlachtbetriebe durchgeführt. Heute wird die Klassifizierung vornehmlich von Klassifizierern durchgeführt, die als Mitarbeiter eines unabhängigen Klassifizierungsunternehmens tätig werden.

An die Tätigkeit der Klassifizierungsunternehmen, die in der Praxis für die Durchführung der Klassifizierung als Vertragspartner der Schlachtbetriebe verantwortlich sind, werden keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Stellen die Überwachungsbehörden z. B. fest, dass die Klassifizierungsunternehmen die Tätigkeit des Klassifizierers in unzulässiger Weise beeinflussen, können sie dieses Verhalten nicht sanktionieren. Deshalb soll ein Zulassungsverfahren für Klassifizierungsunternehmen mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden.

Die Klassifizierer wiederum werden derzeit nach § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes von den einzelnen Bundesländern als öffentliche Sachverständige bestellt und haben den Status von vereidigten Sachverständigen gemäß § 36 der Gewerbeordnung (GewO). Da sie in allen Bundesländern tätig sein dürfen, die Anforderungen an die Bestellung in den einzelnen Ländern aber teilweise sehr unterschiedlich sind, hat dies in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Daher sollen die Anforderungen an die Anerkennung und Befähigung von Klassifizierern nunmehr bundeseinheitlich geregelt werden. Darüber hinaus führt ihr Status als weisungsunabhängige vereidigte Sachverständige und ihre faktische Einbindung als Angestellte eines Unternehmens zu unbefriedigenden Diskrepanzen. Deshalb soll die öffentliche Bestellung durch ein Zulassungsverfahren ersetzt werden.

Die Bestimmungen über die Preismeldungen für Schlachtkörper werden überarbeitet, bleiben aber inhaltlich im Wesentlichen unverändert.

Die Bestimmungen, die den Inhalt der Abrechnung zwischen dem Schlachtbetrieb und dem Lieferanten der Schlachttiere regeln, sollen aufgehoben werden. Die Abrechnung ist Teil eines privaten Rechtsgeschäfts. Durch den Wegfall soll die Eigenverantwortung der Wirtschaftsbeteiligten gestärkt werden.

Verzichtet werden soll auch auf die Bestimmungen über die Marktverbände (Bundesmarktverband und Landesmarktverbände), die im Wesentlichen Beteiligungsrechte der Marktverbände bei der Regelung des Ablaufs von Schlachttiermärkten enthalten. Da im neuen Fleischgesetz Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Schlachttiermärkten nicht mehr enthalten sind, sind sie nicht mehr erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehene Ablösung des Vieh- und Fleischgesetzes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 17 GG (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6964 in seiner 55. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/6964 in seiner 63. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, es sei entscheidend, was der Gesetzgeber tatsächlich tun müsse und was die Wirtschaft selber regeln könne. Die Konzentration in der Branche mache sicherlich Sorgen. Man habe aber einen Kompromiss gefunden, der dazu führen werde, dass trotz der vorhandenen Konzentration die Lieferanten Informationen erhielten. Die Wirtschaft bereite die erforderlichen Informationswege vor. Bei den Ländern habe man Überzeugungsarbeit leisten müssen. Die neu gewählte Form der Klassifizierung sei ein vernünftiges Instrument, um Bürokratie abzuschaffen und Kosten zu sparen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass die vom Bundesrat initiierten Änderungen zwar in die richtige Richtung gingen, aber nicht konsequent genug seien. Was nun einem Schlachtunternehmen an bürokratischem Aufwand abverlangt werde, sei nicht weniger sondern mehr. Es ginge aber ohnehin darum, dass eine Marktbalance eingehalten werden müsse. Es gebe einige wenige Schlachter, die marktbeherrschend seien. Der Zulieferer habe einen Anspruch zu wissen, welches Produkt er geliefert habe und welcher Wert sich daraus ergebe, gerade weil die Märkte immer weniger transparent würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** führte aus, dass sie die zunehmende Monopolisierung auf dem Schlachtmarkt für ein großes Problem halte. Sie glaube aber, dass der Gesetzesentwurf ein Schritt in die richtige Richtung sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befand, dass die Einschränkung der Auskunftspflicht der Schlachtbetriebe gegenüber den Lieferanten abzulehnen sei, da sie der Transparenz auf dem Markt schade und die Position der Erzeuger schwäche. Ohne Klassifizierungsergebnis könne der Landwirt die Abrechnung nicht nachvollziehen. Auch sie halte die vorhandene Konzentration bei den Schlachtbetrieben für bedenklich. Der einzelne Lieferant könne seine Interessen gegenüber diesen nicht mehr vertreten. Das sähen die Verbände genauso. Auch eine Ausdehnung der Auskunftspflicht auf andere Betriebe, die Schlachtvieh von Erzeugern übernehmen, sei sinnvoll.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Koali-

tionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/6964 unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(10)693 anzunehmen.

Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Gesetzesänderungen wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/6964 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1

§ 9 des Gesetzesentwurfs regelt u. a. die Preis- und Gewichtsfeststellung von Schlachtkörpern. Absatz 3 konkretisiert die in Absatz 2 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen und bezieht sich dabei auf Unternehmen der Fleischwirtschaft. Dabei handelt es sich konkret um eine Verpflichtung zur Preis- und Gewichtsfeststellung von Schlachtkörpern, so dass es angezeigt ist, aus Gründen der Klarheit die in Betracht kommenden Betriebe unmittelbar zu bezeichnen. Die Vorschrift sollte daher entsprechend umformuliert werden.

Zu Nummer 2

Seitens der Schlachtierlieferanten besteht ein Interesse, nicht nur das Ergebnis über die Handelsklasse, sondern bei Schweinen auch über den Muskelfleischanteil zu erhalten. Diesem Anliegen soll entsprochen werden.

Zu Nummer 3

Soweit öffentliche Stellen der Länder an Abrufverfahren beteiligt sind, sollten landesrechtliche Regelungen zur Vorabprüfung und zur Unterrichtung des Landesbeauftragten bei der Zulassung von Abrufverfahren unberührt bleiben.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

